

Smartphone-Angriff: Wie Bildaufnahmen die Handlungsfähigkeit von Einsatzkräften tangieren



Christoph Inhelder
Stv. Dienstleiter Sicherheitspolizei,
Polizei Basel-Landschaft

Zusammenfassung

Der vorliegende Artikel beruht auf einer Semesterarbeit, die im Rahmen eines Masterstudiums an der Universität Freiburg verfasst wurde, und beschäftigt sich mit den Auswirkungen sogenannter Smartphone-Angriffe auf die Handlungsfähigkeit der Einsatzkräfte von Blaulichtorganisationen. Im Rahmen dieser Arbeit wurde im Herbst 2021 bei den Schweizer Polizeikorps eine Umfrage durchgeführt, die mit 581 Teilnehmenden als repräsentativ angesehen

werden kann und stellvertretend für die rund 25 000 Angestellten der Polizeikorps (KKPKS, 2021) steht. Aus der Umfrage geht u.a. hervor, dass lediglich 25,8% der Befragten bezüglich des Rechts am eigenen Bild geschult sind und 85,2% bereits gegen ihren Willen gefilmt wurden. Diese und andere Umfrageergebnisse wurden ausgewertet und Lösungsansätze für die Praxis abgeleitet.

Einleitung

Einsatzkräfte von Blaulichtorganisationen werden vermehrt bei Einsätzen gefilmt und fotografiert. Oft handelt es sich bei den Bildaufnahmeggeräten um Smartphones, die einen direkten Zugriff auf soziale Medien bieten.

[Smartphone-Angriffe schränken die Einsatz- und Handlungsfähigkeit des Personals [ein], da die [...] Ressourcen für die Bewältigung eines weiteren Teilproblems umorganisiert werden müssen.

Die Aufnahmen werden meist gegen den Willen der Einsatzkräfte getätigt, nicht selten auch in der Absicht, den Einsatz zu stören. Die Einsatz- und Handlungsfähigkeit des Personals wird eingeschränkt, da die vorhandenen Ressourcen für die Bewältigung eines weiteren Teilproblems umorganisiert werden müssen. Die Bildaufnahmen können zudem die Persönlichkeitsrechte der Einsatzkräfte verletzen und diese (und ihr Umfeld) ungewollt in den Fokus der Öffentlichkeit rücken. Um diese Aspekte prägnant auf den Punkt zu bringen, wurde der Begriff «Smartphone-Angriff» kreiert.

Relevanz für die Einsatzkräfte

Das Thema Smartphone-Angriff gelangte aus zwei Gründen ins Zentrum der Aufmerksamkeit des Autors: Zum einen beschäftigte sich dieser im Rahmen seiner

Bachelorarbeit intensiv mit der Wirkung von Bodycams. Eine wichtige Erkenntnis war, dass Bodycams eine präventive Wirkung haben, da sie das Verhalten des polizeilichen Gegenübers beeinflussen. Zum anderen wurde auch der Autor bereits mehrfach ohne sein Einverständnis gefilmt und so bei der Durchsetzung von Massnahmen behindert. Besonders eingeprengt hat sich ihm auch die Aussage einer Einsatzkraft bei einem Debriefing, dass sie gezögert habe, Gewalt anzuwenden, um einem Kollegen Notwehrlilfe zu leisten, da die Handlungen von etlichen Smartphones dokumentiert wurden. Sie erklärte, sie habe sich davor gefürchtet, dass die Aufnahmen so geschnitten würden, dass die Handlungen gegen sie und die Polizei verwendet werden könnten. Smartphone-Angriffe beeinflussen somit das Verhalten der Einsatzkräfte. Sie können ein sicherheitsrelevantes Ausmass erreichen, die Handlungsfähigkeit gefährden und sich negativ auf den Eigenschutz auswirken.

Im Rahmen einer Semesterarbeit im Masterstudien-gang der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg wurde das Thema Smartphone-Angriff vom Autor vertieft bearbeitet. Dank wertvoller Kontakte mit den unterschiedlichsten Polizeikorps sowie der Unterstützung der Leitung der Polizei Basel-Landschaft und anderer Polizeikorps konnten die Reichweite der

Umfrage erhöht und empirische Daten von mehrheitlich deutschsprachigen Betroffenen erhoben werden (s. Abb. 1).

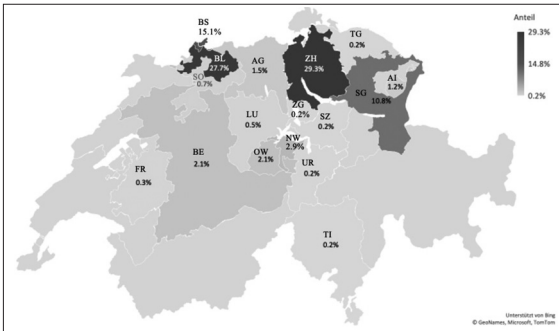


Abb. 1: Anstellungskantone der Umfrageteilnehmenden (n=581)

Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild steht jeder Person zu. Dieses Recht wird aus Art. 28 ZGB¹ abgeleitet. Es gibt jedoch auch Rechtfertigungsgründe, welche dieses Recht einschränken können. Sobald nicht anonymisierte Bildaufnahmen von Einsatzkräften veröffentlicht werden, auf denen sie auch von Dritten klar identifiziert werden können, die Einsatzkraft vielleicht sogar portraitiert wird und das Bild nicht als Situationsübersicht zur Information der Öffentlichkeit gewertet werden kann, ist allerdings von einer Grenzüberschreitung auszugehen. Bildaufnahmen von Einsatzkräften werden zwar mehrheitlich spontan von Anwesenden gemacht, jedoch versuchen extremistische Strömungen, mit diesen Aufnahmen gezielte Störungen zu bewirken. Dazu gehören auch die etwaige Überarbeitung und Veröffentlichung von Bildaufnahmen für die eigenen ideellen Zwecke, wie sie schon öfter vorgekommen sind (Landesgericht München, 2019; Oberlandesgericht Köln, 2021; Inhelder, 2023; Kronen-Zeitung, 2021). Aufgrund der Intensität solcher Aufnahmen und der durch den anhaltenden Wertewandel zu erwartenden Zunahme an Fällen werden sich auch die Schweizer Gerichte vermehrt mit der Problematik auseinandersetzen müssen. Die aktuelle Rechtsprechung aus Deutschland und Österreich deutet darauf hin, dass die Persönlichkeitsrechte der Einsatzkräfte nicht einfach mit der Begründung des Überwiegens des öffentlichen Interesses abgehandelt werden können (Oberlandesgericht Köln, 2021; Oberlandesgericht Frankfurt, 2021; Landesgericht Frankenthal, 2020; Landesgericht München, 2019; Landesgericht

Osnabrück, 2021). Zudem gibt es – auch in der Schweiz – Websites, auf denen die Bevölkerung aktiv dazu aufgerufen wird, die Polizei zu filmen, und die auch rechtliche Hinweise erteilen (s. Abb. 2). Oft werden solche Videos anschliessend überarbeitet und mit Vorwürfen gespickt im Internet veröffentlicht. Die Polizistinnen und Polizisten werden dabei im Gegensatz zu den anderen abgebildeten Personen selten verpixelt (Policethepolice, 2021; American Civil Liberties Union of Connecticut, 2021).



Abb. 2: Die Polizei filmen – so geht's! (Policethepolice, n. d.)

Kriminalpolitischer Hintergrund

Öffentliche Sicherheit und staatliche Eingriffe sind Themen, welche für die Bürgerinnen und Bürger von Interesse sind. Dies führt unweigerlich zu Bildaufnahmen, die gegen den Willen der Einsatzkräfte erstellt werden. Die Meinungen, ob und wann die Staatsgewalt, meist in Form der Polizei, eingreifen sollte, und ob der Eingriff korrekt, zu hart oder zu lasch war, gehen weit auseinander. Die eigene Meinung gilt hier nicht selten als die einzig Richtige. Welche Extreme dabei aufeinandertreffen können, zeigen uns die Ereignisse der letzten Zeit immer wieder, sei es der Krieg zwischen Russland und der Ukraine, die COVID-19-Pandemie oder auch die «Klimakleber». Fakt ist, dass sich die Unzufriedenheit aufgrund psychischer Belastung und Frustrationserlebnissen in der Regel entlädt, auch gegen den Staat. Als Erklärungsansatz kann u.a. Mertons Anomietheorie als erste Variante der allgemeinen Stressbelastungstheorie hinzugezogen werden. Die erhöhte Belastung in Krisenzeiten lässt sich in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter «Widerstandshandlungen» herauslesen und wurde z.B. auch im Jahresbericht 2021 der Oberstaatsanwaltschaft Luzern festgehalten (Oberstaatsanwaltschaft Luzern, 2022).

¹ SR 210

			2010	2013	2016	2019	2021	2022
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285)	Schweiz	Ausführungsgrad - Total	2258	2776	2764	3251	3557	3090
Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286)	Schweiz	Ausführungsgrad - Total	1798	2031	2583	2896	3093	2996
Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292)	Schweiz	Ausführungsgrad - Total	3708	3787	3830	4391	4587	4680

Abb. 3: Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt (Bundesamt für Statistik, 2023)

Strafrecht

In den Parlamenten auf Kantons- und Bundesebene werden bezüglich Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB²) immer wieder Vorstösse eingebracht. Diese Forderungen stützen sich auch auf Zahlen der Kriminalstatistik, in welcher die Delikte gegen die öffentliche Gewalt tendenziell zunehmen (s. Abb. 3). Nicht selten wird eine Strafverschärfung angestrebt. «Moderne» Angriffsformen wie Smartphone-Angriffe waren bisher jedoch nur selten Gegenstand der geführten Diskussionen.

Strafrechtliche Sanktionierung von Smartphone-Angriffen

Durchaus möglich ist es, dass aufgrund des Smartphone-Angriffs die Bestimmungen von Art. 286 StGB³, Hinderung einer Amtshandlung, zur Anwendung gelangen. Der Gesetzestext der Norm lautet wie folgt: «Wer eine Behörde, ein Mitglied einer

Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft.»

In den Parlamenten auf Kantons- und Bundesebene werden bezüglich Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte immer wieder Vorstösse eingebracht.

Detaillierter betrachtet handelt es sich beim geschützten Rechtsgut der Hinderung einer Amtshandlung um das reibungslose Funktionieren der staatlichen Organe. Das Angriffsobjekt ist laut Art. 286 StGB nicht primär die handelnde Beamtin oder der handelnde Beamte, sondern die Amtshandlung als solche (BGE 120 IV 136; Obergericht des Kantons Zürich, 2011; Wiprächtiger, 1997, S. 212). Der Tatbestand beinhaltet jede Amtshandlung, welche als rechtmässig bezeichnet werden kann (Wiprächtiger, S. 212). Als Beamtin oder Beamte werden in der Praxis sämtliche Personen berücksichtigt, welche eine öffentlich-rechtliche Funktion ausüben

bzw. öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen (Trechsel & Vest, 2021, S. 1482, N. 3; Wiprächtiger, 1997, S. 212). Alle öffentlich-rechtlichen Organe aus Legislative, Exekutive und Judikative sind im Begriff «Behörde» inkludiert (Donatsch, Thommen & Wohlers, 2017, S. 394). Bei der Hinderung einer Amtshandlung handelt es sich um ein Erfolgsdelikt, welches Vorsatz – wobei Eventualvorsatz genügt – voraussetzt (Heimgartner, 2018; Donatsch, Thommen & Wohlers, 2017, S. 407; Trechsel & Vest, 2021, S. 1497, N. 8). Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Handlung der Einsatzkraft verunmöglicht werden muss. Der Tatbestand ist bereits erfüllt, wenn die Ausführung der Amtshandlung erschwert, verzögert oder behindert wird (BGer 6B_132/2008; BGE 127 IV 115; Donatsch, Thommen & Wohlers, 2017, S. 405 ff.; Stratenwerth & Bommer, 2013, S. 346, N. 9; Trechsel & Vest, 2021, S. 1495, N. 1). Dazu gehören z.B. das Verursachen eines Gerangels, das Rudern mit den Armen oder Händen, das Festklammern an einem Pfosten oder auch das Zudrücken einer Tür (BGer 6B_672/2011; BGer 6B_701/2009; Heimgartner, 2018; Donatsch, Thommen & Wohlers, 2017, S. 406; Stratenwerth & Bommer, 2013, S. 346, N. 8; Trechsel & Vest, 2021, S. 1495, N. 2). Die Widersetzung muss somit in einem gewissen Umfang ein aktives Tun aufweisen (BGE 124 IV 127; Donatsch, Thommen & Wohlers, 2017, S. 405; Trechsel & Vest, 2021, S. 1496, N. 3). Auch das Anfertigen von Bildaufnahmen von sich im Einsatz befindenden Polizistinnen und Polizisten, die sich aufgrund des Eigenschutzes von dem Bildaufnahmegerät weg drehen oder weg schauen, und woraus eine Vernachlässigung der Sicherungsaufgabe resultiert, kann als Hinderung einer Amtshandlung betrachtet werden (Obergericht des Kantons Bern, 2019; Eymann & Borer, 2019). Der passive Widerstand wird von Art. 286 StGB erfasst, wenn dieser ein gewisses aktives Störverhalten aufweist, welches die Amtshandlung erschwert (BGer 6B_701/2009; Heimgartner, 2018; Donatsch, Thommen & Wohlers, 2017, S. 405). Dazu gehört

2 SR 311.0

3 SR 311.0

auch die Flucht ohne Leistung von Widerstand, wenn dies die Amtshandlung der Beamtin oder des Beamten behindert (BGE 85 IV 142). Völlige Passivität nach einer amtlichen Aufforderung (z. B. einem Platzverweis) und der damit verbundene Ungehorsam erfüllen den objektiven Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung nicht (Trechsel & Vest, 2021, S. 1497, N. 5). Diese müsste unter Beizug des Übertretungstatbestands von Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) subsidiär geprüft werden (Heimgartner, 2018; Donatsch, Thommen & Wohlers, 2017, S. 406; Trechsel & Vest, 2021, S. 499, N. 10). In Zusammenhang mit der Hinderung einer Amtshandlung ist zu erwähnen, dass durch Smartphone-Angriffe (Video- oder Tonaufnahmen) Schutznormen des Geheim- und Privatbereichs verletzt werden können. Schwerpunktmässig sind diesbezüglich die Art. 179^{bis} StGB (Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche) und Art. 179^{quater} StGB (Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte) zu nennen (BGE 146 IV 126; Landesgericht München I, 2019; Godenzi, 2012; Trechsel & Lehmkuhl, 2021).

Beantwortung der Forschungsfragen

Im Folgenden werden die verschiedenen Forschungsfragen aufgeführt und ausgewertet. Anhand von Grafiken werden die Erkenntnisse auch visuell untermauert. Für die Gesamtansicht und weitere Informationen wird auf die Semesterarbeit des Autors (Inhelder, 2021) verwiesen, welche über das Centre-Doc des SPI bestellt werden kann.

Forschungsfrage 1: *Inwieweit sind Polizeieinsatzkräfte mit ungewollten Bildaufnahmen und deren Auswirkungen konfrontiert?*

Aus den Umfrageergebnissen geht hervor, dass ein Grossteil der polizeilichen Einsatzkräfte ungewollten Bildaufnahmen und deren Auswirkungen ausgesetzt ist (s. Abb. 4). Operative Polizeieinsatzkräfte sind solchen Aufnahmen signifikant häufiger ausgesetzt als nicht operative Polizeieinsatzkräfte, wobei weibliche und männliche Einsatzkräfte gleichermaßen betroffen sind. Zudem ist der Trend erkennbar, dass operativ tätige Polizeieinsatzkräfte öfter einem absichtlichen «Störer-Motiv» ausgesetzt sind als nicht operative Einsatzkräfte.

Die Bildaufnahmen haben negative Auswirkungen auf die Einsatz- und Handlungsfähigkeit der



Abb. 4: Bildaufnahmen gegen den Willen (n=581)

Einschränkung der Handlungsfähigkeit	
Anteil	Auswirkung
20.4%	Fokuswechsel auf Bildaufnahmeproblematik
19.4%	Zusätzlicher Stress
14.8%	Auftragserfüllung eingeschränkt
12.6%	Verstärkung musste beigezogen werden, um die Auftragserfüllung sicherzustellen
11.5%	Gefühl der Unsicherheit
10.3%	Frustration
6.2%	Kurzfristige Blockade eigener Handlungsfähigkeit (<30 Sekunden)
1.8%	Andere
1.6%	Mittellange Blockade eigener Handlungsfähigkeit (>30 Sekunden)
1.5%	Längere Blockade eigener Handlungsfähigkeit (>60 Sekunden)

Abb. 5: Einschränkung der Handlungsfähigkeit (n=305)

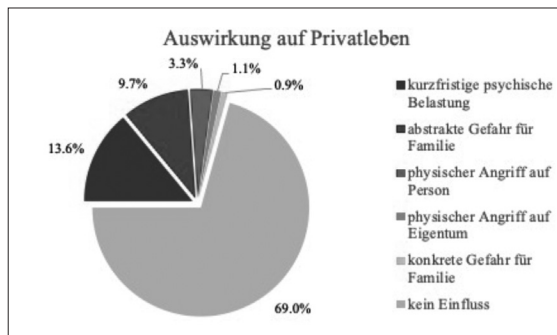


Abb. 6: Auswirkung auf Privatleben (n=495)

Einsatzkräfte (s. Abb. 5). Die Frage, ob sich diese Auswirkungen auch im Privatleben bemerkbar gemacht haben, verneinten 376 der 495 Befragten (76%). 119 Befragte (24%) gaben jedoch an, auch im Privatleben Auswirkungen erlebt zu haben (s. Abb. 6). Darüber hinaus zeigte sich, dass sich

Beeinflussung zukünftige Handlungsweisen	
Anteil	Auswirkung
16.8%	Es beeinflusst meine Art zu Arbeiten nicht
15.8%	Es löst Frust in mir aus, da ich nichts daran ändern kann
15.7%	Ich Sorge selbst dafür, dass meine Identität gewahrt bleibt
14.8%	Ich werde vorsichtiger agieren
11.6%	Ich trete mit dem Gegenüber schneller/ intensiver in den Dialog
11.1%	Ich ziehe frühzeitig Verstärkung bei
9.0%	Mich begleitet ein Gefühl der Unsicherheit
5.2%	Mein Persönlichkeitsschutz ist mir wichtiger als die Auftragserfüllung

Abb. 7: Beeinflussung zukünftige Handlungsweisen (n=495)

die Bildaufnahmen zu 83,2% auf zukünftige Handlungs- und Verhaltensweisen der Einsatzkräfte auswirken (s. Abb. 7). Trotzdem wurde nur in 36% der Fälle ein Debriefing durchgeführt.

Forschungsfrage 2: *Sind die polizeilichen Einsatzkräfte in der Schweiz bezüglich der Persönlichkeitsrechte und des Rechts am eigenen Bild geschult oder bestehen diesbezüglich Dienstvorschriften/ Handlungsanweisungen?*

Diese Forschungsfrage muss abschlägig beantwortet werden, da von 581 Umfrageteilnehmenden lediglich 150 (25,8%) eine Schulung bezüglich der Persönlichkeitsrechte und des Rechts am eigenen Bild erhalten haben. Von diesen 150 Personen waren 86 (57,3%) der Meinung, dass die Schulung ausreicht, um im Ereignisfall handeln zu können. 64 Personen (42,7%) fühlten sich hingegen ungenügend geschult.

Von 581 Umfrageteilnehmenden war 205 Personen (35,3%) eine Handlungsanweisung oder Dienstvorschrift zum Thema Persönlichkeitsrechte oder Recht

[E]in Grossteil der polizeilichen Einsatzkräfte [ist] ungewollten Bildaufnahmen und deren Auswirkungen ausgesetzt.

am eigenen Bild bekannt. 132 davon (64,1%) waren der Meinung, dass die vorhandenen Handlungsanweisungen genügen, um im Ereignisfall reagieren zu können. Die verbleibenden 74 Personen (35,9%) verneinten dies.

Forschungsfrage 3a: *Welche Massnahmen können bei Smartphone-Angriffen zum Schutz des Mitarbeitenden getroffen werden?*

Zu dieser Frage gingen von 280 Umfrageteilnehmenden Freitextantworten ein. Diese wurden mittels einer zusammenfassenden

Hauptfeld	Themenbereich	Anzahl Erwähnungen
Prävention und Unterstützung		
	Einsatzkräfte gesetzlich schützen	51
	Rückhalt durch Polizeikorps	22
	Sensibilisierung der Bevölkerung	15
Werkzeuge für den Einsatz		
	Personalnummer	69
	Schulung und Handlungsanweisungen	62
	Ausrüstung	38
	Bodycam	34
	Abstand und Sichtschutz	16
Repressive Massnahmen		
	Rechts- und verhältnismässiges Handeln	4
	Sanktionierung von Grenzüberschreitungen	31
	Sicherstellung von Aufnahmegegeräten	15
	Deanonymisierung von Störern	6

Abb. 8: Massnahmen zum Schutz der Einsatzkräfte

den Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet. Dabei konnten drei Hauptfelder konstruiert werden (s. Abb. 8).

Forschungsfrage 3b: *Welche Massnahmen können bei Smartphone-Angriffen zur Verunsicherung der «Störer» getroffen werden?*

Diese Frage beantworteten 269 Umfrageteilnehmende mit Freitextantworten. Diese wurden ebenfalls mittels einer zusammenfassenden Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet. Auch hier konnten drei Hauptfelder konstruiert werden (s. Abb. 9).

Implikationen aus der Umfrage

Schlussendlich obliegt es jedem Polizeikorps selbst, zu entscheiden, wie mit der Thematik der Smartphone-Angriffe umzugehen und welcher Stellenwert ihr einzuräumen ist. Jedoch ist jedes Polizeikorps gut damit beraten, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen und wo nötig auch die politischen Partner und Personalverbände zu involvieren. Für die Erhebung der spezifischen Bedürfnisse der Polizeikorps wird der Fragekatalog auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt. Aus der Umfrage und insbesondere auch aufgrund der Inputs der Umfrageteilnehmenden

Hauptfeld	Themenbereich	Anzahl Erwähnungen
Prävention und Unterstützung	Sensibilisierung der Bevölkerung	11
	Personalnummer	3
	Politischer Rückhalt	3
	Medienverantwortung	2
	Schulung	2
Werkzeuge für den Einsatz	Bodycam	76
	Antsprache	31
	Sicherstellung	30
	Personenkontrolle	23
	Platzverweiss	22
	Technische Massnahmen/ Hilfsmittel	8
	Verstärkung beiziehen	6
	Situation aushalten	5
	Absperrung	2
Gesetzliche Voraussetzungen schaffen	Sanktionierung von Störern	36
	Sanktionierung mittels Ordnungsbusse	20
	Gesetzliche Grundlagen schaffen	18
	Gesetzliches Verbot, Einsatzkräfte zu filmen	7
	Offizialisierung bei Bildveröffentlichung	5
	Löschung von Aufnahmen	4

Abb. 9: Massnahmen zur Verunsicherung der Störer

bei den Freitextfragen 3a und 3b (s. Abb. 8 und 9) konnten folgende Thematiken für die Praxis abgeleitet werden:

Schutz der Einsatzkräfte und Sanktionierung von Störern durch gesetzliche Grundlagen

Die Umfrageteilnehmenden wünschen sich einen besseren Schutz der Einsatzkräfte und die Sanktionierung von Grenzüberschreitungen. Dies könnte durch gesetzliche Anpassungen erfolgen, z.B. durch die Einführung von Mindestabständen für Unbeteiligte zu akuten Einsatzgeschehen. In der Analogie kann hier an den Mindestabstand von 100 m gedacht werden, welcher beim Folgen von vortrittsberechtigten (Einsatz-)Fahrzeugen gemäss Art. 16 Abs. 2 aVRV⁴ eingehalten werden muss.

⁴ SR 741.11 vom 01.06.2015

Ausschöpfen der vorhandenen möglichen Massnahmen

Zur Unterstützung der Einsatzkräfte vor Ort sollte die Einsatzleitung die gesetzlichen Grundlagen vorweisen können. So besteht oft die Möglichkeit, gestützt auf die kantonalen Polizeigesetze einen Platzverweis gegen Störer auszusprechen, damit die Einsatzkräfte unbehelligt weiterarbeiten können. Im Idealfall kann die Einsatzleitung hier auf «freie Ressourcen» zugreifen, um diese verhältnismässigen «Sperrbereiche» durchzusetzen.

Ausrüstung der Einsatzkräfte

Die operativen Einsatzkräfte wünschen sich Klarheit bezüglich des Tragens von Namensschildern, lieber würden sie jedoch darauf verzichten und anhand einer Personalnummer identifizierbar bleiben. Besonders aber für heikle Einsätze wünschen sie sich eine gesetzliche Vorschrift, aufgrund derer das Namensschild abgelegt und falls nötig auch ein ID-Schutz (z. B. in Form einer Gesichtsmaske) getragen werden kann.

Handlungsanweisungen und Schulungen

Schulungen und Handlungsanweisungen erlauben es polizeilichen Einsatzkräften, situativ richtige und verhältnismässige Entscheide zu fällen. Zudem können die Polizeikorps so das Risiko minimieren, Mitarbeitende aufgrund von potenziellem Amtsmissbrauch zu verlieren. Die Umfrageergebnisse liessen ausserdem erkennen, dass das Fehlen von Handlungsanweisungen und Schulungen zu Eigenaktionen der Einsatzkräfte führen kann. So nannten Polizeikräfte das Löschen von Bildaufnahmen von fremden Geräten, das «Gegenfilmen», aber auch den Einsatz von Taschenlampen mit der Strobe-Funktion als geeignete Reaktionen auf Smartphone-Angriffe. Bei einer bestehenden rechtlichen Grundlage mögen diese Handlungen durchaus gerechtfertigt sein, in den meisten Fällen fehlt diese Grundlage jedoch. Bei allfälligen Beschwerden oder Anzeigen ist zu prüfen, ob eine rechtswidrige Handlung der Einsatzkraft vorliegt.

Schulungen und Handlungsanweisungen erlauben es polizeilichen Einsatzkräften, situativ richtige und verhältnismässige Entscheide zu fällen.

Debriefings

Es gibt nützliche Strategien, um die Auswirkungen von Smartphone-Angriffen zu reduzieren. Besonders hilfreich und zugleich mit wenig Aufwand

Debriefing-Kontakt			
	hilfreich bis sehr hilfreich	gar nicht hilfreich	keine Thematisierung
mit Patrouillenpartner(in)	91.0%	5.6%	3.4%
mit dir. Vorgesetztenstelle	70.8%	8.4%	20.8%
mit höherer Vorgesetztenstelle	29.2%	12.9%	57.9%
mit Fachperson	18.5%	6.7%	74.7%

Abb. 10: Debriefing-Kontakte (n=178)

verbunden sind sogenannte Debriefings, die auch nach anderen Einsätzen durchgeführt werden. Lediglich bei 178 der Befragten (36 %) fand nach einem Smartphone-Angriff ein Debriefing statt. Der Mehrheit der Umfrageteilnehmenden (64 %) wurde die Möglichkeit eines Debriefings nicht angeboten oder sie nahmen diese nicht selbstständig wahr. Hier liegt somit ein hohes Potenzial, insbesondere da 91 % der Befragten das Debriefing mit der Patrouillenpartnerin resp. dem Patrouillenpartner als sehr wertvoll empfanden (s. Abb. 10).

Filmaufnahmen durch die Polizei

Die Umfrageteilnehmenden sehen in der Bodycam ein wertvolles Werkzeug, um präventiv zu wirken, eine Verhaltensänderung beim Gegenüber auszulösen und Sachbeweise für die allfällige Strafverfolgung und/oder Beschwerdeverfahren zu liefern. In der Schweiz konnten diesbezüglich bereits wertvolle Erfahrungen gemacht werden. Die Pilotversuche wurden meist auch wissenschaftlich begleitet wie z. B. bei der Stadtpolizei Zürich (Baier und Manzoni, 2019). Ein Zusammenschluss diverser Studien kann u. a. der Bachelorarbeit des Autors entnommen werden (Inhelder, 2019).

Literaturverzeichnis

Baier, D., & Manzoni, P. (2019). *Die Einstellung von Polizistinnen und Polizisten zu Bodycams*. *SIAK-Journal*, (01), S. 23–38.

Donatsch, A., Thommen, M., & Wohlers, W. (2017). *Strafrecht IV: Delikte gegen die Allgemeinheit* (5. Aufl.). Schulthess Verlag.

Eymann, S., & Borer, Y. (2019). *Legal filmen, legal löschen*. *PolineWS* (6), S. 3.

Godenzi, G. (2012). *Strafbare Beweisverwertung?* (S. 1253). *AJP*.

Heimgartner, S. (2018). Kommentar zu Art. 286 StGB. In Niggli, M., & Wiprächtiger, H. (Hrsg.), *Basler Kommentar, Strafrecht* (4. Aufl., N. 5, 8, 10 und 12). Helbing Lichtenhahn Verlag.

Inhelder, C. (2019). Einführung von Body-Cams bei der Polizei Basel-Landschaft: Erfahrungen und Erwartungen aus der Sicht involvierter Stakeholder [unveröffentlichte Bachelorarbeit]. S. 17–32. Europäische Fernhochschule Hamburg. <http://catalog.institut-police.ch/search/notice?noticeNr=25088>

Inhelder, C. (2021). «Smartphoneangriff»: Wie Bildaufnahmen die Handlungsfähigkeit von Einsatzkräften tangieren [unveröffentlichte Seminararbeit]. Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität Freiburg. <http://catalog.institut-police.ch/search/notice?noticeNr=25089>

Inhelder, C. (2023). Das Phänomen der Reichsbürger, deren Vernetzung und deren Gewaltpotenzial. [unveröffentlichte Masterarbeit]. S. 35. Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität Freiburg. <http://catalog.institut-police.ch/search/notice?noticeNr=25091>

Stratenwerth, G., & Bommer, F. (2013). *Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen* (7. Aufl.). Stämpfli Verlag.

Trechsel, S., & Lehmkuhl, M. (2021). Kommentar zu Art. 179bis StGB. In Trechsel, S., & Pieth, M. (Hrsg.), *Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar* (4. Aufl., S. 1037, N. 1 ff.). Dike Verlag.

Trechsel, S., & Vest, H. (2021). Kommentar zu Art. 286 StGB. In Trechsel, S., & Pieth, M. (Hrsg.), *Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar* (2. Aufl.). Dike Verlag.

Wiprächtiger, H. (1997). *Gewalt und Drohung gegenüber Beamten oder Angestellten im öffentlichen Verkehr unter besonderer Berücksichtigung des Bahnpersonals*. *SJZ*.

Internetquellen

American Civil Liberties Union of Connecticut. *Know your rights: Recording the police*. Letzter Zugriff am 31.08.2023, auf https://www.aclu.org/sites/default/files/field_documents/know_your_rights_recording_the_police_11.pdf

Bundesamt für Statistik. *Strafbare Handlungen gegen die öff. Gewalt*. Letzter Zugriff am 10.10.2021, auf https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-1903020100_101/px-x-1903020100_101/px-x-1903020100_101.px/table/tableViewLayout2

KKPKS (2021). *Facts & figures Polizeibestände 2021*. Letzter Zugriff am 30.10.2021, auf <https://www.kkpk.ch/de/meldungen/polizeibestaende-2021-250>

Kronen-Zeitung (2021). *Kärntner Polizist klagt Tausende Facebook-User* [sic]. Letzter Zugriff am 28.08.2023, auf <https://www.krone.at/2511227>

Oberstaatsanwaltschaft Luzern (2022). *Jahresbericht 2021*. Letzter Zugriff am 25.09.2023, auf <https://staatsanwaltschaft.lu.ch/Download>

Policethepolice (n. d.). *Die Polizei Filmen – So geht's!*. Website nicht mehr verfügbar. Letzter Zugriff am 22.10.2021, auf https://policethepolice.ch/?page_id=336

Urteilsverzeichnis

BGE 85 IV 142, E. 2

BGE 120 IV 136, E 2.a

BGE 124 IV 127, E. 3.a, S. 130 f

BGE 127 IV 115, E. 2., S. 117

BGE 146 IV 126, E. 3.2, S. 130 f

BGer 6B_132/2008 vom 13.05.2008, E. 3.3

BGer 6B_672/2011, vom 30.12.2011, E.3.3

BGer 6B_701/2009, vom 14.12.2009, E.1.3. und E. 104

Landesgericht Frankenthal, Beschluss 7 Qs 311/20, vom 17.12.2020

Landesgericht München I, Urteil 25 Ns 116 Js 165870/17, vom 11.02.2019

Landesgericht Osnabrück, Beschluss 10 Qs 49/21, vom 24.09.2021

Obergericht des Kantons Bern, Beschluss BK 19 157, vom 03.07.2019

Obergericht des Kantons Zürich. Urteil UE110156-O/U, E. 1.2 c, vom 23.09.2011

Oberlandesgericht Frankfurt, Urteil 13 U 318/19, vom 19.05.2021

Oberlandesgericht Köln, Urteil 1 RVs 175/21, vom 08.10.2021

Résumé

Attaques par smartphones: comment les prises de vues affectent-elles la capacité d'action des forces d'intervention

Le présent article se base sur un travail de semestre rédigé dans le cadre d'un master à l'Université de Fribourg et traite des conséquences des attaques par smartphones sur la capacité d'action des forces d'intervention des organisations feux bleus. Aux fins de ce travail, une enquête a été menée en automne 2021 auprès des corps de police suisses.

Comptant 581 participant·e·s, elle peut être considérée comme représentative des quelque 25 000 employé·e·s des corps de police (CCPCS, 2021). Il en ressort notamment que seulement 25,8% des personnes sondées ont reçu une formation sur le droit à l'image et que 85,2% ont déjà été filmées sans leur accord. Les résultats de cette enquête ainsi que d'autres ont été analysés et des pistes de solutions ont été identifiées pour la pratique.

Riassunto

Attacchi via smartphone: come l'acquisizione di immagini può avere un impatto sulla capacità operativa delle forze di intervento

Il presente articolo si basa su una tesina redatta nel quadro di un master all'Università di Friburgo e affronta l'impatto degli attacchi via smartphone sulla capacità operativa delle forze di intervento delle organizzazioni delle luci blu. Nel contesto di questa tesina, nell'autunno del 2021 è stato realizzato un

sondaggio presso i corpi di polizia svizzeri; con i suoi 581 partecipanti, si può ritenere che lo studio sia rappresentativo dei circa 25 000 dipendenti dei corpi di polizia (CCPCS, 2021). Dallo studio si evince ad esempio che solo il 25,8% degli intervistati è formato sul diritto all'immagine e che l'85,2% è già stato filmato contro la sua volontà. Questi e altri risultati sono stati analizzati e se ne sono dedotte proposte di soluzione per la pratica.